

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Grunderwerbsteuer: Bestimmte Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche erhöhen die Steuer**
Urteil vom 30.10.2024, Az: II R 18/22
2. **Grunderwerbsteuer: Bestimmte Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche erhöhen die Steuer**
Urteil vom 30.10.2024, Az: II R 15/22
3. **Tabaksteuer: Wie ist der Begriff "Tabak, der sich (...) zum Rauchen eignet" auszulegen?**
Vorlagebeschluss vom 17.09.2024, Az: VII R 42/20
4. **DSGVO: In welchem Umfang kann man vom Finanzamt Auskunft erlangen?**
Urteil vom 14.01.2025, Az: IX R 25/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **Grunderwerbsteuer: Bestimmte Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche erhöhen die Steuer**
Urteil vom 30.10.2024, Az: II R 18/22
 1. Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche unterliegen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes , wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft vorliegt.
 2. Dies gilt nicht für Hausanschlusskosten, wenn der Erwerber des Grundstücks zur Übernahme dieser Kosten sich bereits im Grundstückskaufvertrag verpflichtet hat.
 3. Die Steuer ist in einem selbständigen Bescheid festzusetzen.
2. **Grunderwerbsteuer: Bestimmte Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche erhöhen die Steuer**
Urteil vom 30.10.2024, Az: II R 15/22
 1. Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche unterliegen beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes , wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft vorliegt.
 2. Die Steuer ist in einem selbständigen Bescheid festzusetzen.
3. **Tabaksteuer: Wie ist der Begriff "Tabak, der sich (...) zum Rauchen eignet" auszulegen?**
Vorlagebeschluss vom 17.09.2024, Az: VII R 42/20

1. Ist der Begriff "Tabak, der sich (...) zum Rauchen eignet" in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21.06.2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Amtsblatt der Europäischen Union 2011, Nr. L 176, 24) --Tabaksteuerrichtlinie (TabStRL)-- dahingehend auszulegen, dass eine solche Eignung nur für Waren gegeben ist, die nach der Verkehrsauffassung geraucht werden?

2. Ist der Begriff "ohne weitere industrielle Bearbeitung" in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a TabStRL dahingehend auszulegen, dass auch komplexere Methoden, die von Konsumenten aber zu Hause durchgeführt werden können, darunter zu subsumieren sind?

4. DSGVO: In welchem Umfang kann man vom Finanzamt Auskunft erlangen?

Urteil vom 14.01.2025, Az: IX R 25/22

1. Der Verantwortliche kann dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung nicht entgegenhalten, dass die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

2. Ein Auskunftsbegehren gilt nicht bereits als exzessiv, wenn die betroffene Person Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten begehrt, ohne dieses Begehren in sachlicher beziehungsweise zeitlicher Hinsicht zu beschränken.

3. Ein Auskunftsanspruch ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Auskunftsschuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamumfang darstellen.